

teilsgründe zu gewährleisten, muß auch hier der Aufwand im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen stehen, die sich aus der Tat, der Person des Angeklagten und aus den der Straftat zugrundeliegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben. Das Urteil sollte im Anschluß an die Schlußvorträge, noch an dem Tage, an dem die Beweisaufnahme stattfand, beraten, abgesetzt und verkündet werden. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens wird nicht zuletzt auch dadurch erhöht, daß das Urteil in kurzer und prägnanter Form den in §242 StPO enthaltenen Anforderungen entspricht. Zu dieser Frage sagt der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2.1973: „Die Sachverhaltsfeststellungen müssen unter Hervorhebung der Beweismittel die konkreten objektiven und subjektiven Tatumstände enthalten, die die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und ihre inhaltliche Schwere charakterisieren. Feststellungen zur Person sind tatbezogen zu treffen.“³³

8.5. Die gerichtliche Verfahrenseinstellung und die Verweisung

8.5.1. Entscheidungen über Verfahrenseinstellung

Die vorläufige Einstellung des Verfahrens

Für die vorläufige Einstellung des Verfahrens verlangt §247 Ziff. 1 bis 3 StPO die gleichen Voraussetzungen wie § 189 Abs. 1 in Verbindung mit § 150 Ziff. 2 bis 4 StPO, Danach kann das Gericht das Verfahren vorläufig einstellen, wenn

- der Angeklagte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;
- die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Angeklagte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
- der Angeklagte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

Aus der Gesamtheit der Bestimmungen geht hervor, daß die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht in jeder Lage des gerichtlichen Verfahrens (vom Zeitpunkt der Anhängigkeit der Strafsache bei Gericht nach § 187 Abs. 1 StPO bis vor Eintritt der Rechtskraft einer das Verfahren abschließenden Entscheidung) zulässig ist. In Verbindung mit § 150 Ziff. 2 bis 4 regelt § 189 Abs. 1 und 3 StPO die vorläufige Einstellung des Verfahrens bevor -ein Eröffnungsbeschluß erlassen wurde oder (nach Eröffnung des Hauptverfahrens) bevor die Hauptverhandlung begonnen hat. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens kann den Abschluß der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bilden (§ 240 Abs. 2 Ziff. 2 StPO). Sie ist aber auch außerhalb der Hauptverhandlung zulässig, d. h. ohne

33 „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7.2.1973“, NJ, 5/1973, Beilage 1, S. 8.